

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

pfennige genannt, erhalten. 3. Sollen dem Spital alle Renten, Giltten und Zinsen jener noch vorhandenen Güter, die laut der Briefe für dasselbe sind bestimmt worden, verabsolgt werden und den Herren die Gewalt eingeräumt sein, dieselben zu verwalten, die Briefe über die Oblay zu bewahren und wenn es nothwendig sein sollte, den Custos oder Oblayer abzusetzen und dem Propste einen andern zu präsentiren; nur diese oder andere Güter zu versetzen oder zu verkaufen soll den Herren, ohne des Propstes Vorwissen und Willen, nicht gestattet sein. Auch soll der Propst hinsüro keinen Antheil haben an der Oblay der Herren mit Ausnahme dessen, was in den Registern und Büchern ausdrücklich als zur Propstei gehörig bezeichnet steht. 4. Soll der Propst nur mit Wissen der Chorherren Kerker-, Stock- und andere derlei härtere Strafen über die Schuldigen verhängen und bei allen Verhandlungen mit den Stiftsunterthanen, namentlich bei den Gutsverfistungen immer zwei Herren, einen alten und einen jungen zur Seite haben ¹⁾.

Am selben Tage forderte im Auftrage des Papstes Johann XXIII., an welchen, wie schon erwähnt, Propst Greif noch kurz vor seinem Ableben wider den Pfarrer Johann von Bütten sich gewendet hatte, auch der Scholastikus von Olmütz, päpstlicher Kaplan und Auditor Gungo von Zwola von Rom aus ²⁾ Alle, welche Urkunden besitzen, die das Zehentrecht des Stiftes Reichersberg beweisen, bei Strafe der Excommunication auf, selbe dem Propste auszuliefern, damit dieser in den Stand gesetzt werde, den Pfarrer von Bütten zu überführen. Eben derselbe Papst bestätigte dem Stifte ferner in einem zu Bologna am 22. Juni 1414 erlassenen Breve ³⁾ die von seinen Vorgängern erhaltenen Schutzbriefe und beauftragte zugleich den Propst Wenzel von Passau, dem Stifte zur Erlangung seines Eigenthums verhilflich zu sein, worauf dieser am 31. Mai des folgenden Jahres den Pfarrer Johann Hellberter von Zöbern und den Chorherren Vinianz von Straßgang, welche

¹⁾ Chronik II. 512.

²⁾ L. c. 514.

³⁾ Original.